

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. ²Dieser kann den Vorsitz auf den Zweiten oder Dritten Bürgermeister übertragen. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied; ein weiteres Ausschussmitglied wird vom Gemeinderat zum Stellvertreter bestimmt.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbeschlüsse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35,00 € und ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen vor Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. ²Des Weiteren erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder für den Einsatz von selbst vorzuhaltenden und zu unterhaltenden elektronischen Medien einen Pauschalbetrag von monatlich 15,00 €. ³Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine zusätzliche Entschädigung als monatliche Pauschale von 35,00 €.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, soweit die Sitzungen während der allgemeinen Arbeitszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr stattfinden. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten unter der arbeitszeitlichen Vorgabe des Satzes 2 eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Pauschalbeträge des Absatzes 2 werden nicht gewährt. ³Die Absätze 3 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28. Mai 2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2015, außer Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, 13. Mai 2020

Gemeinde Ebersdorf b.Coburg



Reisenweber
Erster Bürgermeister

Vermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. Mai 2020 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Satzung ist am 13. Mai 2020 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b.Coburg, 22. Mai 2020



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber
Erster Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 22. Mai 2020 Nr. 21 amtlich bekannt gemacht.

Ebersdorf b.Coburg, 22. Mai 2020



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg

Reisenweber
Erster Bürgermeister